



## Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

(für Luftfahrer und Flugschüler von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern)

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig, in Druckschrift und leserlich aus. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig eingereichte Antragsunterlagen verzögern oder verhindern die weitere Bearbeitung!

**Fügen Sie bitte auch eine Kopie von Vorder- und Rückseite Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses bei. Sollten Sie innerhalb der letzten zehn Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt / Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltsstaates bzw. des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.**

Senden Sie den unterschriebenen Antrag im Original und die Anlagen an die obige Adresse.

Name:	Sämtliche Vornamen:	Geburtsname bzw. frühere Namen:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit, auch frühere oder doppelte	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Telefonische Erreichbarkeit für Rückfragen:
Straße und Hausnummer:		Haben Sie eine gültige Bescheinigung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LuftSiG von einer anderen Luftsicherheitsbehörde?  <input type="checkbox"/> Ja, am (Bescheinigung beifügen) durch: _____ (Behörde)  <input type="checkbox"/> Nein
Postleitzahl und Wohnort:		
Personalausweis-/ Reisepassnummer:		
Luftfahrer-Lizenznummer und -art:	Flugschüler ? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für: _____ (angestrebte Lizenzart)  bei: _____ (Flugschule)	

**Haupt- und Nebenwohnsitze der letzten 10 Jahre mit Jahresangabe (ggf. bitte gesonderte Anlage erstellen)**

von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:
von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:
von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:

**Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Die nachstehend abgedruckten Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der Luftfahrtbehörde für lizenzbezogene Zwecke mitgeteilt wird.**

.....  
 Ort und Datum

.....  
 Unterschrift Antragsteller/-in



## **Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Luftfahrern und Flugschülern von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

### **1. Allgemeines**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

### **2. Antragsberechtigte/Antragsbearbeitung**

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG werden nur auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen und unter Beifügung einer Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses möglich.

### **3. Zuständige Luftsicherheitsbehörde**

Die nach § 7 LuftSiG für die Durchführung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständige Luftsicherheitsbehörde in Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Mobilität RLP, - Fachgruppe Luftverkehr -, Gebäude 890 in 55483 Hahn-Flughafen.

### **4. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet. Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### **5. Mitwirkungspflicht**

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere haben sie bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit Tatbestände bekannt werden, die Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen, gilt die Wahrheitspflicht auch im ggf. erforderlich werdenden Anhörungsverfahren. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Verstöße können nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre im Ausland hatte oder gegenwärtig hat, ist er verpflichtet, ein polizeiliches Führungszeugnis des jeweiligen ehemaligen bzw. gegenwärtigen Aufenthaltsstaates in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. In Fällen, in denen kein polizeiliches Führungszeugnis beigebracht werden kann, genügt die Vorlage einer Straffreiheitsbescheinigung.

### **6. Widerrufsvorbehalt**

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

### **7. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LuftSiG dem Betroffenen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

### **8. Gültigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) gilt die positive Feststellung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

### **9. Anerkennung**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

### **10. Kosten**

Für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer werden gemäß der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) Gebühren erhoben.